Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Kurzinformation

Auskunftsanspruch von Bundestagsabgeordneten gegenüber Schulen nach Bundesrecht

Nach Bundesrecht besteht kein Auskunftsanspruch von Bundestagsabgeordneten gegenüber Schulen.

Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht der Bundestagsabgeordneten, das aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG abgeleitet wird, ist auf den Verantwortungsbereich der Bundesregierung beschränkt (vgl. Butzer, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 38. Edition, Art. 38 GG Rn. 112). Der Bereich der Bildung fällt hingegen nach Art. 30 GG in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Ein parlamentarisches Fragerecht besteht für diesen Bereich daher nur für Landtagsabgeordnete gegenüber der Landesregierung.

Es besteht auch kein Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG). Die Frage, ob Bundestagsabgeordnete nach diesem Gesetz überhaupt auskunftsberechtigt sind, ist gerichtlich nicht entschieden und in der Literatur umstritten (siehe zur Diskussion Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 1 IFG Rn. 83). Jedenfalls besteht der Informationsanspruch gemäß § 1 Abs. 1 IFG nur gegenüber Bundesbehörden und sonstigen Organen und Einrichtungen des Bundes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Der Zugang zu Informationen von Landesbehörden richtet sich nach den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 1 IFG Rn. 91). Ob ein Informationsanspruch für Bundestagsabgeordnete gegenüber Schulen besteht, beurteilt sich nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

* * *

WD 3 - 3000 - 403/18 (16. November 2018)

© 2018 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.